



PPCmetrics AG
Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research. www.ppcmetrics.ch

DIE STIFTUNG

Magazin für das Stiftungswesen und Philanthropie

Ich hätte da noch ein paar Fragen... zum Anlagereglement

Viele spendensammelnde Non-Profit-Organisationen (NPO) halten Reserven, mit denen sie ihr langfristiges Überleben sichern und die sie an den Finanzmärkten anlegen. Ein Anlagereglement gliedert hierbei alle wichtigen Fragen und Zuständigkeiten und ist somit die Basis für eine professionelle und transparente Anlage des Vermögens, wie sie von der Öffentlichkeit immer stärker gefordert wird. Die zehn wichtigsten Fragen und Antworten. *Von Dr. Luzius Neubert und Erika Wermelinger*

1. Was gehört in ein Anlagereglement?

Im Minimum legt ein Anlagereglement fest, welches Gremium welche Anlageentscheide fällt (zum Beispiel Auswahl Ver-

mögensverwalter, Umschichtung von Anlagen, Ausübung Aktionärsstimmrechte). Ebenfalls ein fixer Bestandteil des Anlagereglements sind die Anlagestrategie (Zielquoten, Bandbreiten und Vergleichsindizes pro Anlagekategorie), die Anla-

gerichtlinien (zum Beispiel Mindeststrategie, zulässige Währungen) und die Berichterstattung (wer, was, an wen, wie häufig).

Zunehmend werden im Anlagereglement auch ökologische und soziale Min-



Unter die Lupe genommen: Was NPO über Anlagereglemente wissen sollten, lässt sich aus den 10 meistgestellten Fragen herauslesen.

destkriterien definiert, wie zum Beispiel der Ausschluss von Waffenproduzenten. Auch Aussagen zur Zulässigkeit von derivativen Finanzinstrumenten oder Effektenleihgeschäften (Securities Lending) sind zweckmässig. Soll die Bildung einer Wertschwankungsreserve möglich sein, ist auch das Gegenstand des Anlagereglements. Enthalten die Stiftungsurkunde oder die Statuten Bestimmungen zu den Vermögensanlagen, muss sich das Anlagereglement daran orientieren.

2. Was bringt ein Anlagereglement?

Mit dem Anlagereglement gibt der Vorstand bzw. der Stiftungsrat den untergeordneten Stellen (Anlagekommission, Vermögensverwalter, etc.) den Handlungsrahmen vor. Dieser gewährleistet, dass das erwartete Anlagerisiko die Risikofähigkeit der NPO nicht übersteigt. Mit den Vorgaben zum Reporting lässt sich zudem feststellen, welche Anlageentscheide Wert geschaffen bzw. vernichtet haben und ob vergangene Entscheide hinterfragt werden sollten. Das Anlagereglement legt so den Grundstein dafür, dass die Erträge der Finanzmärkte bis zur NPO gelangen.

3. Wie nutzt man ein Anlagereglement optimal?

Ein Anlagereglement bringt nur etwas, wenn es im Alltag gelebt wird: Am Anlagereglement ausgerichtete Vermögensverwaltungsverträge, periodische Renditeberechnung, der Vergleich mit den Benchmarks sowie eine regelmässige Überprüfung der Mandate sind hierbei unerlässlich.

4. Wer braucht ein Anlagereglement?

ZEWO-zertifizierte Organisationen müssen ab einem Anlagebestand von zwei Millionen Franken ein Anlagereglement vorweisen. Der Swiss Foundation Code 2015 fordert ebenfalls den Erlass eines Anlagereglements. Organisationen mit geringem Vermögen sollten abwägen, ob der Aufwand eines eigenen Anlagereglements gerechtfertigt ist oder ob ein Stiftungsratsbeschluss für sie ausreicht bzw. ob sie ganz auf Wertschriftenanlagen ver-

zichten wollen. Vermögensverwaltungsverträge können ein Anlagereglement nicht ersetzen, da sie zum Beispiel die internen Kompetenzen und Vorgänge nicht regeln.

5. Gibt es Stolpersteine?

Ein Anlagereglement ist keine Garantie für einen reibungslosen Anlageprozess. Vorsicht geboten ist zum Beispiel bei Strategieberechnungen durch den Vermögensverwalter (Interessenkonflikt), bei einer unvollständigen Strategie (zum Beispiel fehlende Strategiequoten oder Benchmarks), bei unterschiedlichen Benchmarks in Anlagereglement und Vermögensverwaltungsverträgen, bei komplexen Anlagen, die nicht ins Schema des Anlagereglements passen oder bei tolerierten Verletzungen des Anlagereglements.

6. Für welches Vermögen gilt ein Anlagereglement?

Ein Anlagereglement bezieht sich auf das Vermögen, das längerfristig und aus finanziellen Motiven gehalten wird (Kontoguthaben, Wertschriften, Renditeliegenschaften). Nicht enthalten sind typischerweise operative Liquiditätskonten, Debitoren, transitorische Aktiven, selbst genutzte Liegenschaften oder nicht-finanzielle Beteiligungen.

7. Sind Anlagereglemente Standarddokumente?

Jein. Die Struktur kann sich an den Empfehlungen von Pro Fonds oder Swiss Foundations orientieren, während Inhalt und Detaillierungsgrad stark von Grösse und Komplexität des Portfolios abhängen. Meist umfasst ein Anlagereglement zwischen drei und 50 Seiten.

8. Was, wenn man kein Anlagereglement hat?

Ohne Anlagereglement fehlen der Organisation und den verantwortlichen Personen verbindliche Richtlinien. So sind die Aufgaben und Kompetenzen nicht klar definiert und hinsichtlich Rendite und Risiko befindet sich die Organisation im Blindflug. Ohne Vergleichsindizes ist auch keine systematische Überwachung der Vermögensanlagen möglich.

9. Wer überprüft die Einhaltung des Anlagereglements?

Grundsätzlich ist das oberste Leitungsorgan (Vorstand, Stiftungsrat) für die Einhaltung des Anlagereglements verantwortlich. Die Zuständigkeit kann jedoch auch delegiert werden, beispielsweise an eine Anlagekommission oder einen externen Investment Controller. Die Gesamtverwaltung verbleibt jedoch beim Vorstand bzw. Stiftungsrat. Das Anlagereglement umschreibt die Delegation und regelt das Reporting. Das Reporting muss in schriftlicher Form verfügbar sein.

10. Ist das Anlagereglement der Aufsichtsbehörde einzureichen?

Ja. Gemäss Art. 84 Abs. 3 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird (vgl. auch Urteil Bundesgericht vom 30.1.1998; BGE 124 III 97; www.bger.ch). Die Erstellung eines (separaten) Anlagereglements wird daher von den Aufsichtsbehörden sehr begrüsst.



Foto: © PPCmetrics

Dr. Luzius Neubert, CFA, ist Senior Investment Consultant bei PPCmetrics, einer unabhängigen Beratungsfirma mit Sitz in Zürich. In dieser Funktion berät er gemeinnützige Organisationen in allen Fragen der Vermögensanlage.



Foto: © Balmer-Etienne

Erika Wermelinger, dipl. Wirtschaftsprüferin, ist Leiterin des Kompetenzzentrums für NPO bei Balmer-Etienne. Nebst der Prüfung von gemeinnützigen Organisationen berät sie Stiftungen und Vereine in betriebswirtschaftlichen Fragen.



mit Vergleichsindex ... dass die Anzeigergebnisse ...

Publikationen

Kategorie	2019	2020
...
...
...

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Videos



Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.



Stiftungszweck und Anlagepolitik
Vermögensanlagen als Instrument der Vermögensverwaltung des Stifters

Tagungen

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.



Website



PPCmetrics AG
Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. **Mehr**